



Gemeinde Zurzach

Behördenwahlen der Gemeinde Zurzach für die Amtsperiode 2022 bis 2025 – Wahltermin, Anmeldeverfahren

Am **Sonntag, 7. März 2021**, finden in den Gemeinden *Bad Zurzach, Baldingen, Böbikon, Kaiserstuhl, Rekingen, Rietheim, Rümikon und Wislikofen* die Behördenwahlen der neuen Gemeinde Zurzach (Start: 1. Januar 2022) statt.

Für die neue Gemeinde Zurzach müssen folgende Behörden neu gewählt werden:

Finanzkommission	5 Mitglieder
Steuerkommission	3 Mitglieder und 1 Ersatzmitglied
Stimmenzähler	4 Mitglieder und 2 Ersatzmitglieder

Wahlvorschläge sind gemäss § 29a des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) und § 21b der Verordnung über die politischen Rechte (VGPR) von 10 Stimmberechtigten zu unterzeichnen und bis spätestens am 44. Tag vor dem Wahltag (**d.h. bis am Freitag, 22. Januar 2021, 12.00 Uhr**) einzureichen bei:

- **Gemeindebüro Verwaltung2000, Alte Dorfstrasse 1, 5332 Rekingen oder**
- **Gemeindekanzlei Rietheim, Feldstrasse 4, 5323 Rietheim oder**
- **Gemeindekanzlei Bad Zurzach, Rathaus, 5330 Bad Zurzach**

Die erforderlichen Formulare können auf dem Gemeindebüro in Rekingen oder auf den Gemeindekanzleien in Rietheim oder Bad Zurzach bezogen werden.

Hinweise zu den Wahlen

Anders als bei der Gemeinderatswahlen, bestehen bei den vorliegenden Behördenwahlen keine Wahlkreise.

Im Übrigen wird auf den Grundsatz verwiesen, dass im ersten Wahlgang jede wahlfähige Person als Kandidatin oder Kandidat gültige Stimmen erhalten kann (§ 30 Abs. 1 GPR).

Ebenso sind bei diesen Behörden stille Wahlen möglich. Sind nicht mehr Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen, als zu wählen sind, ist mit der Publikation der Namen eine Nachmeldefrist von 5 Tagen anzusetzen, innert der neue Vorschläge eingereicht werden können. Übertrifft die Anzahl der Anmeldungen nach dieser Frist die Anzahl der zu vergebenden Sitze nicht, werden die Vorgeschlagenen von der anordnenden Behörde beziehungsweise vom Wahlbüro als in stiller Wahl gewählt erklärt. Für allenfalls noch zu vergebende Sitze ist eine Wahl an der Urne durchzuführen (§ 30a GPR).

Bad Zurzach/Rekingen/Rietheim, 13. November 2020

DAS WAHLBÜRO